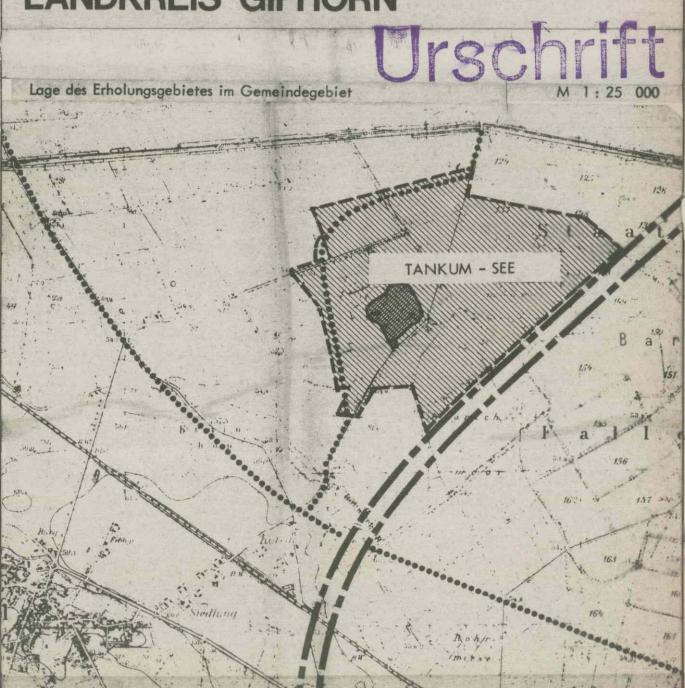


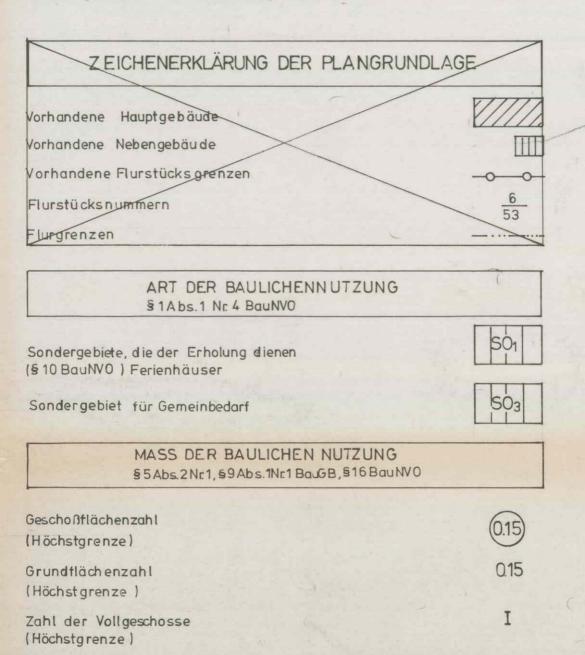


GEMEINDE ISENBÜTTEL/CALBERLAH LANDKREIS GIFHORN



# Planzeichenerklärung

gemäß 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981-Planz.V. v. 1981) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.



#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9Abs.1 Nr. 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

0

Baugrenze (§ 23 Bau NVO )

Überbaubare Fläche

\_\_.\_.

## VERKEHRSFLÄCHEN §9 Abs.1 Nr.11u. Abs. 6 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Begrenzung sonstiger Verkehrstlächen

Parkplatzflächen öffentlich

P

Ein – bzw. Ausfahrten u.Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen z.B. Bereiche ohne Ein – u.Ausfahrt



## GRÜNFLÄCHEN §9Abs.1 Nr.15 u. Abs. 6 BauGB

Grünflächen, privat



-waldartige Bepflanzung

Wiesenflächen





WASSERFLÄCHEN u.FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT \$5Abs.2 Nr.7 u. Abs.6, \$9Abs.1 Nr.16 u. Abs. 6 BauGB

Wasserflächen (Graben)



PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN u. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE u. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen v.Bäumen 'u.Sträuchern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a. BauGB)



Anpflanzen Von Bäumen



Ümgrenzung der Flächen für Nutzungbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immisionsschutzgesetzes
(§5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 6 BauGB)
Mülltonnen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9Abs.7BauGB)

Sichtfelder sind von baulichen Anlagen, Umzäunungen u. Bepflanzungen die Höher als 0.80m über Fahrbahnoberkante sind freizuhalten

Stellung der Hauptgebäude (Firstrichtung)

Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr.10 u. Abs. 6 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

















#### Nachrichtliche Übernahme

Um die Bohrung ist ein Schutzstreifen von 5,00 m einzuhalten



#### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVB1. S. 323, hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel/Calberlah die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Erholungsgebiet Tankumsee Neufassung" als Satzung beschlossen.

Isenbüttel/Calberlah 5) den 20. 03. 1996

M. Shrufer Muhlen

Bürgermeister/2. skellv.

Gemei

Gemeinde-/Stadtdirektor

#### Verfahrensvermerke

Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.06.1389 die 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. 6)

Der Änderungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 13.09.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Isenbüttel/Calberlah 5), den 20: 03/11990

Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .... Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

den :..

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH, Arndtstr. 19, 3000 Hannover.
Hannover, den 9,05,1989
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08. An. A989. dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am . OA. AA. A989 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.12.1989. bis 16.01.19.20. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Isenbüttel/Calberlah 5), den 30.03.1998.  Gemeinde Greator
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem ge- änderten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Be- gründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Ein- schränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlos- sen. 1)
ortsüplich bekanntgemacht.  Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Tsenbüttel/Calberlah 5), den
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem ge-
änderten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 1)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Isenbüttel/Calberlah 5), den

Gemeindedirektor

	Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.1490 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlössen.	
	Der Aurgemeister  Gemeindschreiter  Gemeindschreiter  LANDKREIS GEMEINGEN	
	Die 3. Anderung des Bebauungsplanes ist der/dem	
	Die/der	
	Die/der	-
	O4. April 1991  Der Oberkreisdirektor Im Auftrage  Dullu  (Rathe)	
6	Bezirksregierung/Landkreis G. Thors	
	Der Rat der Gemeinde ist den am (AZ:)  genannten Auflagen/Naßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1)	
	Die 3. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben 5) vom bis öffentlich ausgelegen. 1)	
	Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 1)	
	Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine einge- schränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegen- heit zur Stellungnahme gegeben 1)	
	Isenbüttel/Calberlah 5), den	

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeig	everfahrens	(§ 11,Abg. 3	BauGB) ist
Die Durchführung des Anzeig gem. § 12 BauGB am 30.3.43.	im Amtsb	latt .dw. hava	URied. Girhom
bekanntgemacht worden.			

Die 3. Änderung des Bebauungsplan ist damit am 30.9.9. in Kraft getreten.

Isenbüttel/Calberlah 5), den

7.10.1991

(Behörd) and Unierschrift)

Der Bürgermeister -Gemeindedirektor -

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

Isenbüttel/Calbe

15. 12. 1992 Danna 12

(Siegel)

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Isenbüttel/Calberlah 5), den ......

Gemeindedirekto

## Anmerkungen

- 1) Nur falls erforderlich
- 2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBauGB vom 14.07.87
- 3) Eingangsdatum bei der Bez.Reg. bzw. dem Landkreis
- 4) Ablauf der 3-Monats-Frist
- 5) Nichtzutreffendes streichen
- 6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

